

# Völkerrecht und Nord-Süd-Problematik vor der Generalversammlung

## Wirtschaftsvölkerrecht und Menschenrecht auf Entwicklung

MARTIN HECKER

*Stärker noch als in den Vorjahren hat die Dritte Welt auf der 34. Generalversammlung im 3. und im 6. Hauptausschuß (der eine für Sozialfragen und Menschenrechte, der andere für Rechtsfragen zuständig) das Völkerrecht mit dem Nord-Süd-Thema in Verbindung gebracht: im 6. Ausschluß dienten völkerrechtliche Argumente der Absicherung der Forderung nach Errichtung der Neuen Weltwirtschaftsordnung (NWWO), während im 3. Ausschluß das Recht auf Entwicklung als Menschenrecht bekräftigt und nach der Wechselbeziehung zwischen NWWO und Menschenrechten gefragt wurde. Der Verfasser des nachstehenden Beitrags, der seine persönliche Auffassung wiedergibt, äußert sich kritisch zu diesem Ansatz.*

### I. Wirtschaftsvölkerrecht und NWWO

Gegen die Stimmen von sechs westlichen Industrieländern<sup>1</sup>, bei Stimmenthaltung weiterer (östlicher wie westlicher) Industriestaaten, verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 17. Dezember 1979 ihre Resolution 34/150, in der sie den Generalsekretär auffordert, auf der 35. Tagung einen vorläufigen Bericht über die rechtlichen Aspekte der NWWO und die Stellungnahme der Regierungen zur Konsolidierung und schrittweisen Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Wirtschaftsvölkerrechts unter besonderer Berücksichtigung der rechtlichen Aspekte der neuen internationalen Wirtschaftsordnung vorzulegen. Diese neue Aktivität der Generalversammlung zielt darauf ab, Grundsätze und Normen des internationalen Wirtschaftsrechts in einem geeigneten Instrument, also in einer Deklaration oder Konvention niederzulegen. Die Resolution geht auf eine philippinische Initiative in der 30. Generalversammlung zurück. Ein seit der 31. Generalversammlung bestehender entsprechender Tagesordnungspunkt wurde alljährlich vertagt und erst auf der 34. Generalversammlung in der Sache behandelt; die dann verabschiedete Resolution 34/150 geht in Übereinstimmung mit dem von den Philippinen vorgelegten Arbeitspapier<sup>2</sup> davon aus, daß Prinzipien und Normen des internationalen Wirtschaftsrechts, die auf die Beziehungen zwischen Staaten mit unterschiedlichem Entwicklungsstand und unterschiedlichen wirtschaftlichen Systemen angewandt werden sollten, in den Resolutionen zur NWWO enthalten seien. Eine Ableitung von Normen und Prinzipien aus diesen Resolutionen wäre rechtlich unproblematisch, wenn die Resolutionen formelle Völkerrechtsquellen wären. Dies ist jedoch nicht der Fall<sup>3</sup>.

So kann angesichts der Nein-Stimmen von sechs (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Großbritannien, Luxemburg, USA) und der Stimmenthaltung von zehn weiteren Industriestaaten die »Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten« von 1974 weder als Ausdruck von Gewohnheitsrecht noch als Ausdruck einer allgemeinen Rechtsüberzeugung angesehen werden. Wenn es auch anerkannt ist, daß Gewohnheitsrecht sich ohne ausdrückliche Zustimmung aller Staaten bilden kann, so ist dies doch nicht gegen den Willen einer ganzen Staatengruppe, besonders nicht gegen den Willen der hauptbetroffenen Staaten möglich<sup>4</sup>. Wenn nun die Resolution 34/150 davon ausgeht, daß in den Resolutionen zur Errichtung der NWWO Prinzipien und Normen des internationalen Wirtschaftsrechts niedergelegt seien, so versucht sie, diesen Resolutionen indirekt rechtliche Relevanz zuzusprechen. Zur Begründung dieses An-

spruchs heißt es im philippinischen Arbeitspapier: Das traditionelle Konzept der souveränen Gleichheit sei in eine Krise geraten. Ungleichheit durch Unterentwicklung habe eine rechtliche Dimension erhalten, die, wie ausgeführt worden sei, das Recht auf Entwicklung ausmache. Internationales Wirtschaftsvölkerrecht solle die Verpflichtung, die diesem Recht entspreche, als Verpflichtung betrachten, die die Staaten der internationalen Gemeinschaft als ganzer schulden (als Verpflichtung erga omnes)<sup>5</sup>. Diese Verpflichtung ergebe sich aus der sozialen und wirtschaftlichen Grundlage der internationalen Gemeinschaft, die die UN-Charta anstrebe. Deren Präambel fordere dazu auf, sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern. Unter den Zielen der Organisation nenne die Charta in Art.1, Abs.3 größere internationale Zusammenarbeit bei der Lösung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Problemen, und ihr Art.55 bestimme, daß zur Schaffung von Bedingungen der Stabilität und der Wohlfahrt, die für friedliche und freundschaftliche Beziehungen unter den Nationen notwendig seien, die Vereinten Nationen Bedingungen des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts fördern sollen. Nach Art.56 schließlich seien die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit verpflichtet, um diese Ziele zu erreichen. Damit ergebe sich für die entwickelten Länder eine rechtliche Verpflichtung aus der UN-Charta, mit den Entwicklungsländern in der Implementierung der sich herausbildenden Normen sinnvoller internationaler Beziehungen, wie sie in den Resolutionen zur NWWO zum Ausdruck komme, zusammenzuarbeiten<sup>6</sup>.

### Recht auf Entwicklung und Völkerrecht

Ein Recht auf Entwicklung, das die Industriestaaten verpflichtet, den von den Entwicklungsländern in der Charta der wirtschaftlichen und politischen Rechte der Staaten und in anderen Resolutionen erhobenen Forderungen zuzustimmen, oder ein Recht, das die verweigerte Zustimmung zu diesen Resolutionen ersetzt, läßt sich aus den Art.55 und 56 der UN-Charta nicht ableiten. Eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit bedeutet keine Verpflichtung, einem bestimmten Lösungsmodell oder einer bestimmten Wirtschaftspolitik zuzustimmen, auch wenn diese Politik von einer Mehrheit der Staaten in der Generalversammlung für richtig gehalten wird<sup>7</sup>, denn die Charta der Vereinten Nationen geht von der souveränen Gleichheit der Staaten aus. Für die Staatengemeinschaft war im Jahre 1945 die wirtschaftliche und soziale Rückständigkeit eines unabhängigen Staates kein Völkerrechtsproblem, das in die UN-Charta Eingang gefunden hat<sup>8</sup>; die Charta entspricht damit dem klassischen Völkerrecht, das die wirtschaftliche Schwäche eines Völkerrechtssubjekts nicht zum Anknüpfungspunkt für begünstigende Sonderrechte nimmt<sup>9</sup>. Sicher lassen sich die heutige zentrale Zuwendung der Vereinten Nationen zum Problem der Entwicklungsländer und die Forderung nach Zusammenarbeit im Interesse der Entwicklung auf die Präambel der Charta sowie auf die Art.55 und 56 stützen<sup>10</sup>. Eine solche Auslegung der Charta ist jedoch Ausdruck einer veränderten Sicht der Welt, in der die Verringerung des Abstandes zwischen reichen und armen Ländern als eine der zentralen Aufgaben dieser Generation betrachtet wird; die veränderte Auslegung kann jedoch nur so weit gehen, wie sie vom Konsens der Staatengemeinschaft getragen wird.

Die westlichen Industriestaaten erkennen die politische und moralische Notwendigkeit einer besonderen Förderung der Entwicklungsländer bei der internationalen Zusammenarbeit an. Der Gedanke einer solidarischen Zusammenarbeit der Staaten zur Förderung ihrer schwächeren Glieder und zur Erzielung eines höheren Maßes an wirtschaftlichem Ausgleich ist ein wichtiges Prinzip der gegenwärtigen internationalen Ordnung, dessen Völkerrechtsqualität jedoch umstritten ist<sup>14</sup>. Ein Kennzeichen des modernen Völkerrechts ist zwar (wie von Friedmann ausgeführt worden ist und worauf das philippinische Arbeitspapier<sup>12</sup> verweist) dessen Erweiterung von einem im wesentlichen negativen Kodex von Unterlassungsgeboten zu einem Recht der Kooperation. Der Gedanke einer Zusammenarbeit der Staatengemeinschaft im Interesse der Entwicklung ihrer weniger entwickelten Glieder hat denn auch in einer Vielzahl von Resolutionen, Deklarationen und Berichten der Vereinten Nationen sowie anderer internationaler Organisationen, in vertraglichen Regelungen der Weltwirtschaft und in zahlreichen bilateralen und multilateralen Abkommen zur Gewährung von Hilfe an Entwicklungsländer immer wieder seinen Ausdruck gefunden. Hieraus läßt sich jedoch nicht auf das Bestehen einer generellen rechtlichen Pflicht reicherer Nationen auf Leistung eines Solidarausgleiches an ärmere Nationen schließen: Sofern die Staaten konkrete Pflichten übernommen haben, haben sie dies nicht zur Erfüllung oder in Anerkennung einer bestehenden generellen völkerrechtlichen Pflicht getan. Auch aus der Tatsache, daß die rechtliche Gleichheit der Staaten angesichts ihres unterschiedlichen Entwicklungsstands formale Züge trägt, ist kein völkerrechtlicher Anspruch auf Beseitigung dieser Ungleichheiten abzuleiten, denn die Gleichheit der Staaten bedeutet nach der UN-Charta einen Anspruch der Staaten auf rechtliche Gleichbehandlung, nicht jedoch auf tatsächliche Gleichstellung<sup>13</sup>. Das Völkerrecht ist hier nicht weiter entwickelt als das Recht zahlreicher UN-Mitgliedstaaten, die in ihrem innerstaatlichen Recht keinen Anspruch der sozial bedürftigen Teile der Bevölkerung auf Leistung eines Sozialausgleichs durch Transferzahlungen gegen den reicheren Teil der Bevölkerung anerkennen.

Selbst wenn man der Ansicht folgt, im Völkerrecht habe sich eine Pflicht der reicheren Staaten zur Unterstützung der ärmeren Nationen herausgebildet, fehlt diesem Recht mangels ausreichender Konkretisierung weitgehend die Vollzugsfähigkeit. Aus ihm kann keine Rechtspflicht der Industriestaaten auf Zustimmung zu einzelnen Forderungen, wie sie von den Entwicklungsländern in der ›Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten‹ erhoben worden sind, abgeleitet werden. Ein aus der UN-Charta abgeleitetes Recht auf Entwicklung bekräftigt die Pflicht der Staaten zu einer solidarischen Zusammenarbeit mit dem Ziel der Entwicklung der Dritten Welt. Jede Zusammenarbeit der Staaten muß sich nach Art.1, Abs.2 UN-Charta jedoch auf die souveräne Gleichheit der Staaten gründen. Dies bedeutet, daß kein Staat einem anderen Staat, keine Staatengruppe einer anderen unter Berufung auf die Pflicht zur Zusammenarbeit die Bedingungen der Zusammenarbeit diktieren kann. Es gibt im übrigen weder im allgemeinen Völkerrecht noch in den Vereinten Nationen eine Instanz, die rechtsverbindlich feststellen könnte, ob ein Staat oder eine Staatengruppe die Pflicht zur Zusammenarbeit durch Ablehnung bestimmter Vorschläge in internationalen Gremien verletzt. Der von Entwicklungsländern erhobene Behauptung, die Industrieländer seien rechtlich zur Zusammenarbeit zwecks Verwirklichung der ›Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten‹ verpflichtet, können die Industrieländer das Argument entgegenstellen, mit der Verabschiedung dieses weitgehend einseitigen Forderungskatalogs hätten die Entwicklungsländer die ihnen durch Art.55 und 56 UN-Charta gebotene Pflicht zur Zusammenarbeit verletzt, die geboten hätte, einen Konsens der Staaten über die ›Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflich-

ten‹ herbeizuführen oder zumindest anzustreben<sup>14</sup>.

Wenn die verschiedenen Resolutionen zur NWWO auch keine formellen Völkerrechtsquellen sind, so schließt dies nicht aus, daß einzelne Aussagen daraus Völkerrechtsqualität haben oder bekommen werden<sup>15</sup>. Zum Teil enthält die ›Charta‹ von 1974 nur die Wiederholung bestehender völkerrechtlicher Grundsätze, die allgemein gelten und keinen besonderen Bezug zum Recht der internationalen Wirtschaftsbeziehungen haben (so den Verzicht auf Aggression und die Pflicht zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten). Nicht alle bei der Einzelabstimmung im 2. Hauptausschuß der Generalversammlung einstimmig angenommenen Artikel der ›Charta‹ sind jedoch solche Bekräftigungen bestehender Rechtspflichten. Einstimmig angenommen wurden beispielsweise die Art.18, 19 und 21, die einen Präferenzstandard für die Entwicklungsländer anerkennen und die Art.7—9, 11—14, 17—19, 21—25 und 31, die bestimmte Kooperationspflichten behandeln<sup>16</sup>. Diese Regeln werden möglicherweise zur Grundlage einer neuen allgemeinen Staatenpraxis und können sich so zu Rechtsstandards oder Normen eines neuen Wirtschaftsrechts entwickeln.

#### *Staatensens als Grundlage für weitere rechtliche Entwicklung*

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird in der von ihm gemäß Resolution 34/150 vorzulegenden Studie über die Konsolidierung und schrittweise Weiterentwicklung der Normen und Grundsätze des Wirtschaftsvölkerrechts sorgfältig prüfen müssen, welche Elemente in den von ihm heranzuziehenden Resolutionen von den Staaten als Völkergewohnheitsrecht betrachtet werden, über welche Elemente ein politischer Konsens zwischen den Staaten besteht, welche Elemente möglicherweise konsensfähig sind und ob sie einer rechtlichen Festschreibung zugänglich sind. Es wird auch zu beachten sein, daß Grundsätze in internationalen Beziehungen, die von Staaten befolgt werden, erst dann Rechtsqualität erlangen, wenn sich die Praxis mit einer entsprechenden Rechtsüberzeugung verbindet. Dies gilt auch, wenn der Praxis von Staaten ein Verhaltenskodex zugrunde liegt, die Staaten jedoch keine Verrechtlichung dieses Kodex wünschen. In der Aussprache über die genannte Resolution haben einige Staaten nochmals auf ihre Kritik an den Resolutionen hingewiesen, die als Referenzmaterial für die Ermittlung von Normen und Grundsätzen des internationalen Wirtschaftsrechts ausdrücklich hervorgehoben worden sind, und haben die Prämisse in Zweifel gezogen, wonach in diesen Resolutionen Grundsätze und Normen des internationalen Wirtschaftsrechts niedergelegt seien<sup>17</sup>. Der Bericht des Generalsekretärs sollte sich aber auch mit der Kritik der Völkerrechtswissenschaft an diesen Resolutionen befassen, denn die Völkerrechtslehre ist ein Beweismittel zur Feststellung von Rechtsnormen<sup>18</sup>.

Es ist darauf hingewiesen worden, daß die Resolutionen zur Errichtung der NWWO einseitig auf Anliegen und Interessen von Entwicklungsländern eingehen, jedoch weder die Interessen der Industrieländer noch allgemeine Interessen der Menschheit insgesamt (etwa Umweltschutz, Erschöpfung von Rohstoffen, Sicherung der Versorgung mit bestimmten notwendigen Gütern) berücksichtigen<sup>19</sup>. Die Frage, ob besonderen Pflichten der Industrieländer auch besondere Pflichten der Entwicklungsländer entsprechen, wird nicht gestellt<sup>20</sup>. Der Inanspruchnahme ausschließlicher Souveränität durch die Entwicklungsländer für ihre eigenen Interessen ohne Einbindung in internationale Verantwortlichkeit entspricht nicht die Forderung an die Industrieländer, sie sollten unter Zurückstellung ihrer eigenen Souveränität auf die Wahrnehmung ihrer Interessen verzichten<sup>21</sup>.

Die Resolution 34/150 läßt offen, ob die Grundsätze und Normen des internationalen Wirtschaftsvölkerrechts schließlich in einer Resolution (in der feierlichen Form der Dekla-

ration) oder in einer Konvention niedergelegt werden sollen<sup>22</sup>. Betrachtet man die »Erklärung über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit der Staaten« (A/Res/2625 (XXV)) als mögliches Vorbild für die Ausarbeitung einer Erklärung zu Fragen des Wirtschaftsvölkerrechts, dann muß man bedenken, daß von der Einsetzung des Sonderausschusses im Jahre 1963 mit dem eng umrissenen Mandat, sieben im einzelnen aufgeführte Grundsätze des Völkerrechts zu beraten, sieben Jahre bis zur Verabschiedung der Erklärung durch die Generalversammlung vergingen. Dieser lange Zeitraum war für die Erarbeitung eines Konsensus über eine Rechtsmaterie notwendig, die durch die UN-Charta weitgehend vorgegeben war. Die Erreichung eines Konsensus über eine Erklärung zum Wirtschaftsvölkerrecht dürfte sich noch schwieriger und zeitraubender gestalten. Von seiten der Industrieländer wurde bei der Beratung der philippinischen Initiative im 6. Hauptausschuß der Generalversammlung die Meinung vertreten, daß eine Befassung dieses Ausschusses mit den zahlreichen und komplizierten Problemen der sich erst herausbildenden NWWO, die in anderen Gremien der Vereinten Nationen seit Jahren diskutiert werden, verfehlt oder zumindest erheblich verfrüht sei<sup>23</sup>.

Die Vereinten Nationen haben dort den größten Einfluß auf die Umgestaltung der Weltwirtschaftsordnung gehabt, wo sie sich um eine Strukturierung des Meinungs- und Entscheidungsprozesses unter Vermeidung starrer rechtlicher Formen bemüht haben. Die Tendenz, nach politischen Gesichtspunkten zu handeln und rechtliche Klärungen zurückzustellen, hat zu Resolutionen, Deklarationen, Absichtserklärungen, Verhaltenskodizes und übereinstimmenden Schlußerklärungen (etwa die »agreed conclusions« von UNCTAD) geführt, die inhaltlich teilweise den einer vertraglichen Fixierung entsprechenden Konkretisierungsgrad haben. Trotz fehlender rechtlicher Verbindlichkeit sind die im Konsens angenommenen Instrumente von den Staaten weitgehend verwirklicht worden<sup>24</sup>. Der Versuch dagegen, die Arbeiten zur Errichtung der NWWO in strengere rechtliche Formen zu fassen, kann die Gefahr bergen, daß die Dynamik der Ar-

beit in den mit Fragen der NWWO befaßten Fachgremien beeinträchtigt wird, nicht zuletzt durch eine Notwendigkeit, alle Worte auf die juristische Waage zu legen. Der Rechtsausschuß der Generalversammlung wird nicht in der Lage sein, für die bisher ungelösten Probleme Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten, denn der in diesen Fragen bestehende Dissens ist weitgehend Ausdruck eines Dissenses in grundsätzlichen Fragen der Wirtschaftsordnung, zum Beispiel hinsichtlich der Ersetzung dezentraler Marktregelungsmechanismen durch die Planung internationaler Bürokratien<sup>25</sup>. Ergänzungen marktwirtschaftlicher Unzulänglichkeiten oder Korrekturen des Marktmechanismus, wie sie in den meisten Industriestaaten selbstverständlich sind (etwa zur Einschränkung wirtschaftlicher Macht zum Schutz wirtschaftlich Schwacher oder zum Schutz von Gemeinschaftsinteressen wie Umwelt, Sicherheit), sind auf internationaler Ebene nicht primär ein völkerrechtliches, sondern ein ordnungspolitisches Problem.

Angesichts dieser Meinungsunterschiede zwischen den Staaten und dem geringen Grad der Verrechtlichung der Arbeiten zur Errichtung der NWWO wird es dem 6. Hauptausschuß der Generalversammlung schwerfallen, im Konsens (also nach dem Prinzip des kleinsten gemeinsamen Nenners) Grundsätze und Normen des Wirtschaftsvölkerrechts zu ermitteln. Der 6. Ausschuß, die Völkerrechtskommission und Sonderausschüsse, die dem 6. Ausschuß unterstanden haben, wie der Sonderausschuß über die Grundsätze des Völkerrechts zu freundschaftlichen Beziehungen und Zusammenarbeit, haben bisher bei der Ausarbeitung von Texten zur Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts das Konsensprinzip befolgt<sup>26</sup>. Für die weitere Arbeit des 6. Ausschusses ist jedoch folgendes zu beachten: Formulierungen, die nur von Mehrheiten mit bestimmten Interessenlagen getragen werden, können nicht zum Nachweis allgemein anerkannter Grundsätze und Normen dienen; sie sind rechtlich bedeutsam nur als Nachweis über die Meinungsunterschiede innerhalb der Völkergemeinschaft. Kodifikationskonferenzen haben häufiger das Konsensprinzip verlassen<sup>27</sup>. Konventionen, die einseitig Lasten für bestimmte Staaten oder Staatengruppen

Die Lage in den Krisengebieten der Welt, insbesondere die Entwicklungen um Iran und Afghanistan, behandelten in einem annähernd zweistündigen Gespräch Bundeskanzler Helmut Schmidt und UN-Generalsekretär Dr. Kurt Waldheim am 7. März in New York. Auch Fragen des Nord-Süd-Dialogs und Gedanken aus dem Bericht der Brandt-Kommission wurden erörtert. — Wenige Tage später traf auch der bayerische Ministerpräsident und Kanzlerkandidat der Opposition, Franz Josef Strauß, zu einer kurzen Unterredung mit dem Generalsekretär der Weltorganisation in New York zusammen.





Gleichheit, Hoffnung und Unterstützung veranschaulicht das auf einen französischen Entwurf zurückgehende Sinnbild für das Internationale Jahr der Behinderten 1981: zwei Personen halten — in einer Position der Gleichheit — ihre Hände in Solidarität und gegenseitiger Unterstützung.

schaffen, laufen im Völkerrecht jedoch Gefahr zu scheitern, weil sie nicht von den Staaten ratifiziert werden, die durch solche Konventionen vor allem verpflichtet werden sollen<sup>28</sup>.

## II. Recht auf Entwicklung als Menschenrecht

Der für Menschenrechtsfragen zuständige 3. Hauptausschuß der Generalversammlung hat unter dem Tagesordnungspunkt ›Alternative Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Sicherung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten‹ die Resolution 34/46<sup>29</sup> erarbeitet, deren operativer Abs.8 betont, daß das Recht auf Entwicklung ein Menschenrecht sei und daß »die Nationen ebenso ein Recht auf gleiche Entwicklungschancen haben wie die einzelnen Menschen innerhalb einer Nation«.

Der operative Abs.7 dieser Entschließung erklärt, daß »zur vollständigen Gewährleistung der Menschenrechte und der vollen Würde der menschlichen Persönlichkeit das Recht auf Arbeit, die Mitwirkung der Berufstätigen an der Betriebsleitung sowie das Recht auf Erziehung, Gesundheit und richtige Ernährung durch Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene gesichert werden müssen, wozu auch die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung gehört«.

Der Begriff ›Recht auf Entwicklung‹ taucht in der internationalen Menschenrechtsdiskussion erst seit wenigen Jahren auf<sup>30</sup>. Aufgrund der Resolution 4(XXXIII) der UN-Menschenrechtskommission (MRK) vom 21. Februar 1977 hat der Generalsekretär am 2. Januar 1979 einen Bericht über die internationalen Dimensionen des Rechts auf Entwicklung als eines Menschenrechts vorgelegt<sup>31</sup>. Schon zwei Monate später, am 2. März 1979, hat die MRK im Konsens die Resolution 4(XXXV) angenommen, in deren operativem Abs.5 die Pflicht aller Staaten der internationalen Gemeinschaft betont wird, gemeinsam und jeder für sich die notwendigen Bedingungen für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu schaffen; die Befürworter eines Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht konnten sich darauf berufen, daß in Art.3 der UNESCO-Erklärung über Rasse und Rassenvorurteile vom 18. November 1978 sich die Staatengemeinschaft zu diesem Recht auf Entwicklung bekannt habe. Anlässlich seiner Stimmabgabe führte der deutsche Vertreter in der MRK aus, die Resolution 4(XXXV) sei eine Bestätigung der Grundsätze, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) und in den Menschenrechts-

pakten enthalten sind. Der Bericht des Generalsekretärs ebenso wie die Äußerungen von Staatenvertretern in MRK und Generalversammlung sowie von Mitgliedern des Unterausschusses für die Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz zeigen, daß mit einem Recht auf Entwicklung weitergehendere Erwartungen als eine Bestätigung und Bekräftigung von Prinzipien der AEMR und der Menschenrechtspakte verbunden werden. Einige Staaten sehen in dem Menschenrecht auf Entwicklung vor allem eine menschenrechtliche Begründung für politische Forderungen nach Verwirklichung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung.

### *Inhalt des Menschenrechts auf Entwicklung*

Die schnelle Durchsetzung und Anerkennung des Begriffs ›Recht auf Entwicklung als Menschenrecht‹ innerhalb von zwei Jahren zeugt nicht nur von der Bedeutung, die Fragen der Entwicklung in den Vereinten Nationen haben. Der Bericht des Generalsekretärs zu den internationalen Dimensionen des Rechts auf Entwicklung hat den Staaten die Anerkennung dieses Rechts auch erleichtert. Er kommt nämlich einerseits zu dem Ergebnis, daß es ein Menschenrecht auf Entwicklung gebe, das aus bestehenden Normen und Grundsätzen abzuleiten sei<sup>32</sup>. Andererseits verweist der Bericht darauf, daß der Begriff ›Recht auf Entwicklung‹ keine inhaltliche Festlegung erhalten habe. Das Recht auf Entwicklung sei kein statisches, sondern ein sich entwickelndes Konzept; der genaue Inhalt des Rechts könne nur durch eine gründliche und umfassende Analyse der verschiedenen Quellen, auf die sich das Recht gründe, bestimmt werden<sup>33</sup>. Zweifel in der MRK, ob es wirklich notwendig sei, bestehende Resolutionen durch eine über das Recht auf Entwicklung zu ergänzen, setzten sich nicht durch<sup>34</sup>.

Das Argument, das Recht auf Entwicklung stelle nur einen neuen Begriff für bestehende Rechte und Pflichten dar, die sich aus der Analyse bestehender Normen ergeben, erleichterte westlichen Industrieländern die Annahme des neuen Konzepts. Der Verweis auf die Dynamik des Menschenrechts auf Entwicklung kommt den Staaten entgegen, die den Begriff in jeweils ihrem Sinn und nach ihren Interessen weiterentwickeln wollen. Sowohl die Resolution 4(XXXV) der MRK vom 2. März 1979 wie auch die Resolution 34/46 der Generalversammlung haben es vermieden, den Begriff Recht auf Entwicklung inhaltlich festzulegen. Der Bericht des Generalsekretärs zum Recht auf Entwicklung kann deshalb weiterhin Ausgangspunkt für eine Darstellung der internationalen Dimensionen des Menschenrechts auf Entwicklung sein. Das Konzept eines Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht geht von dem Gedanken aus, daß der Entwicklungsstand einer Gesellschaft unmittelbare Rückwirkungen auf die Verwirklichung der Menschenrechte in der Gesellschaft hat, und zwar nicht nur auf die sozialen, sondern auch auf die Verwirklichung von politischen sowie von Freiheitsrechten<sup>35</sup>.

Art.55 und 56 der UN-Charta verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit, um die Voraussetzungen für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Aufstieg zu fördern<sup>36</sup>. Art.2 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der die Vertragsstaaten verpflichtet, einzeln und durch internationale Hilfe, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller ihrer Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen, enthält eine Absage an das traditionelle Konzept, daß jeder Staat lediglich für das Wohlergehen seiner eigenen Bürger sorgt und sich im übrigen darauf verlassen darf, daß jede Regierung bei sich gleichgerichtete Anstrengungen unternimmt<sup>37</sup>. Und schon Art.22 AEMR betonte den Gedanken, daß jeder Mensch einen Anspruch darauf habe, durch innerstaatliche Maßnahmen und internatio-

nale Zusammenarbeit in den Genuß der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen<sup>38</sup>.

Zur Rechtsnatur des Menschenrechts auf Entwicklung ist die Ansicht vertreten worden, es handele sich hierbei um ein Kollektivrecht und um kein Individualrecht<sup>39</sup>. Von Juristen wurde das Menschenrecht auf Entwicklung als Menschenrecht der ›dritten Generation‹, als Solidaritätsrecht, klassifiziert<sup>40</sup>. Der Bericht des Generalsekretärs legt sich hier nicht fest: Die Interessen des einzelnen und die des Kollektivs stünden nicht notwendig im Gegensatz<sup>41</sup>. Andererseits werde im modernen Völkerrecht zum Menschenrechtsschutz die Ansicht vertreten, daß Einzelpersonen Völkerrechtssubjekte oder zumindest Begünstigte (beneficiaries) seien<sup>42</sup>. Die Einzelperson sei Subjekt des Rechts auf Entwicklung jedenfalls insofern, wie der gesamte Prozeß der Entwicklung auf die geistige, seelische und materielle Entwicklung des gesamten menschlichen Seins zielen muß, sowohl als Mitglied der Gesellschaft wie auch vom Blickwinkel individueller Erfüllung. Das Recht des einzelnen auf Entwicklung umfasse die Verwirklichung aller Rechte, die in der AEMR und in den Pakten niedergelegt seien<sup>43</sup>.

Gegen das Konzept eines Rechts auf Entwicklung kann eingewandt werden, daß bei enger Auslegung es sich auf die in den Pakten und in der AEMR geschützten Rechte sowie auf die in der UN-Charta niedergelegte Kooperationspflicht der Staaten erstreckt und deshalb für den Menschenrechtsschutz nichts Neues schafft. Wird es hingegen weit ausgelegt, dann ist es inhaltlich unbestimmt und könnte damit geeignet sein, die Idee der Menschenrechte zu verwässern. Das Recht und die Pflicht zur Zusammenarbeit der Staaten sei für sich genommen kein Menschen-, sondern ein Staatenrecht. Diesen Einwänden kann entgegengehalten werden, daß es eine verbindliche oder allgemein anerkannte Definition, was ein Menschenrecht ist, nicht gibt. Der Begriff Menschenrecht wird benutzt zur Beschreibung des positiven Rechts (des geltenden Rechts) ebenso wie zur Beschreibung dessen, was für eine Existenz in Menschenwürde als wünschenswert gehalten wird. Erst wenn Menschenrechte in das positive Recht übernommen werden, werden sie von politischen oder moralischen Forderungen zu Recht.

In der internationalen Menschenrechtsdiskussion zeigt sich die Tendenz, alles, was zur Entfaltung der Menschenwürde als wünschenswert erscheint, als Menschenrecht zu bezeichnen<sup>44</sup>. Rechte und Pflichten von Staaten werden als Menschenrechte formuliert, wobei versucht wird, diese völkerrechtlich anerkannten Pflichten und Rechte der Staaten mit Hilfe einer menschenrechtlichen Argumentation auszuweiten (als ›Recht auf saubere Umwelt‹ zur Ausweitung der völkerrechtlichen Regeln des Nachbarrechts oder als ›Recht der Völker auf ein Leben in Frieden‹ zur Ausweitung des völkerrechtlichen Verbots von Aggression und Intervention<sup>45</sup>). Die Pflicht zur Zusammenarbeit nach Art.55 und 56 der UN-Charta, die sich auf wirtschaftliche und menschenrechtliche Fragen gleichermaßen zu erstrecken hat und aus der ein korrespondierendes Recht auf Zusammenarbeit abgeleitet werden kann, sind solche Staatenrechte und Staatenpflichten<sup>46</sup> (vgl. Grundsatz 4 der Erklärung über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit der Staaten). Das sich auf diese Charta-Vorschriften stützende Recht auf Entwicklung versteht sich als Staatenrecht. Dies gilt auch für das Recht auf Entwicklung, wie es Art. 9, 17, 22, 25 und 31 der ›Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten‹ zugrunde liegt. Staatenrecht ist auch ein von einigen Staaten behauptetes Recht auf Entwicklung als Schadensersatzanspruch für koloniale oder sonstige Ausbeutung<sup>47</sup>. Es stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein solches Staatenrecht als Menschenrecht bezeichnet werden kann.

Wenn man als Zweck der Menschenrechte bezeichnet, sowohl den Schutz vor ungerechtfertigten Regierungsmaßnahmen wie auch die Ermutigung von Regierungen, für die Förderung der Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit zu arbeiten, dann wird man auch ein aus Art.55 und 56 der UN-Charta abgeleitetes Recht der Staaten auf Entwicklung als Menschenrecht bezeichnen können, sofern die Entwicklung sich auf die Verwirklichung der in den Pakten garantierten Menschenrechte ausrichtet; der Bericht<sup>48</sup> verweist auf den weiten Entwicklungsbegriff der zweiten Entwicklungsdekade<sup>49</sup>, wonach sich Entwicklung nicht nur in wirtschaftlicher Entwicklung ausdrückt, sondern auch in der Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit<sup>50</sup>. Man kann nun argumentieren, die Bezeichnung des Rechts und der Pflicht auf Zusammenarbeit nach Art.55 und 56 der UN-Charta als Menschenrechte stelle klar, daß dieses Recht dem Staat um der Menschen willen gegeben ist und daß der Mensch der eigentlich Berechtigte ist. Die internationale Dimension eines Menschenrechts auf Entwicklung kann sich berufen auf die Bedeutung, die die Zusammenarbeit der Staaten und eine Solidarität der Reichen für die ärmeren Staaten für die weltweite Verwirklichung der Menschenrechte hat, und darauf, daß Staaten als einen der Gründe für die Entwicklungszusammenarbeit die weltweite Sicherung der Menschenrechte bezeichnen<sup>51</sup>.

Der Bericht des Generalsekretärs befaßt sich entsprechend dem durch Resolution 4(XXXIII) der MRK erteilten Auftrag nur mit den internationalen Dimensionen eines Rechts auf Entwicklung. Was der Bericht über die internationale Dimension des Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht sagt, müßte auch für dessen nationale Dimension gelten, nämlich daß die Achtung der Menschenrechte das wichtigste Kriterium für die Bewertung von Fortschritten zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ist<sup>52</sup>.

#### *Menschenrechte: Angelegenheit von internationalem Belang*

Die internationale Dimension eines Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht bedingt, daß die Frage nach der innerstaatlichen Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu einer Frage von internationalem Belang wird. Staaten, die ausgehend von der allgemeinen Interdependenz von Gesellschaften internationale Solidarität bejahen und die internationale Zusammenarbeit zum Menschenrechtsschutz ausbauen wollen, haben schon in der Vergangenheit immer wieder die Verbindung von Entwicklung und Menschenrechten betont<sup>53</sup>. Die westlichen Demokratien werden zu prüfen haben, wie das Konzept eines Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht zur Stärkung des internationalen Menschenrechtsschutzes benutzt werden kann.

Nachdem die menschenrechtliche Arbeit in den Vereinten Nationen während der vergangenen Jahre ihren Schwerpunkt auf den Menschenrechtsschutz eines relativ kleinen Teils der Erdbevölkerung gelegt hatte, nämlich der Menschen unter fremder und rassistischer Herrschaft, eröffnet das Menschenrecht auf Entwicklung eine weltweite Dimension für die Frage nach der Verwirklichung von Menschenrechten<sup>54</sup>. Die Beschäftigung der Weltorganisation mit dem Menschenrecht auf Entwicklung ist auch Ausdruck eines Vorwurfs von Ländern der Dritten Welt an die Industrieländer, ihre eigene Rolle in den internationalen Beziehungen trage zur unzureichenden Verwirklichung von Menschenrechten in der Dritten Welt bei. Es gelte deshalb die Menschenrechtsarbeit in den Vereinten Nationen neu zu orientieren auf eine strukturelle Analyse der internationalen Gründe für diese unzureichende Verwirklichung der Menschenrechte<sup>55</sup>. Die Forderung nach einer Neuorientierung der UN-Menschenrechtsarbeit erklärt sich allerdings nicht bei allen Staaten aus dem Wunsch, die in den UN-Pakten umschriebenen Menschenrechte zu verwirklichen. Wie die Behauptung, die sozialen Rechte hätten Vorrang vor den klassischen Menschenrechten

und die kollektiven Rechte Vorrang vor den individuellen, ist der Verweis auf äußere Ursachen für mangelnde Menschenrechtsverwirklichung nicht selten auch Ablenkungsmanöver von Staaten, die Grund haben, eine internationale Beschäftigung mit konkreten Menschenrechtssituationen zu meiden<sup>56</sup>. Strukturelle Ursachen für mangelnde Menschenrechtsverwirklichungen liegen jedoch nicht nur im internationalen Bereich, sondern auch auf nationaler Ebene. Wenn es darum geht, Bedingungen für eine bessere Menschenrechtsverwirklichung zu schaffen, kann die Analyse sich nicht auf die internationalen Strukturen beschränken. Staaten, die unter Berufung auf internationale Solidaritätspflichten und auf ein Menschenrecht auf Entwicklung Forderungen an die Staatengemeinschaft oder an andere Staaten erheben, sollten sich der Frage stellen müssen, ob die beabsichtigte Maßnahme der Verwirklichung der Menschenrechte dient<sup>57</sup>. Entwicklungsländer, die für die mangelnde Gewährleistung von Menschenrechten die Industriestaaten verantwortlich machen, sollten damit nicht der Frage ausweichen können, ob und auf welche Weise innerstaatlich alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zur Gewährleistung der in den Pakten und in der AEMR niedergelegten Menschenrechte ergriffen worden sind.

Ob das Konzept eines Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht Grundlage eines Dialogs über eine verbesserte weltweite Verwirklichung von Menschenrechten wird, hängt nicht zuletzt davon ab, ob die menschenrechtlichen Grundlagen der von den westlichen Demokratien bejahten internationalen Solidarität zum Tragen kommen. Die Herausarbeitung der menschenrechtlichen Aspekte von Entwicklung, Entwicklungszusammenarbeit und Ordnung der internationalen Beziehungen einschließlich der Wirtschaftsbeziehungen sollte jedenfalls zur besseren weltweiten Gewährleistung der in den Menschenrechtspakten und in der AEMR niedergelegten Rechte und nicht zur Relativierung dieser Menschenrechte führen, indem der Begriff der Menschenrechte verwässert und die Aufmerksamkeit von schweren Menschenrechtsverletzungen abgelenkt wird.

#### Anmerkungen

- 1 Abstimmungsergebnis: + 112; - 6: Belgien, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Großbritannien, Luxemburg, Vereinigte Staaten; = 26. Text s. S. 69 dieser Ausgabe.
- 2 UN-Doc. A/C.6/34/L.7 v.2.11.1979, Ziff.10.
- 3 Grundsätzlich zu der im völkerrechtlichen Schrifttum eingehend erörterten Frage des Rechtscharakters von Resolutionen der Generalversammlung vgl. Scheuner, Zur Auslegung der Charta durch die Generalversammlung, VN 4/1978 S.111(112); Heidenstecker, Zur Rechtsverbindlichkeit von Willensakten der Generalversammlung, VN 6/1979 S.205 (mit Literaturnachweisen). Zum Rechtscharakter von Erklärung und Aktionsprogramm zur Errichtung der NWWO (A/Res/3201(S-VI) und A/Res/3202(S-VI)) sowie der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten (A/Res/3281(XXIX)), Text in VN 4/1975 S.117ff.) siehe: Ernst U. Petersmann, International Law and the New Economic Order, Deutsche öffentlich-rechtliche Landesberichte, Tübingen 1978, S.31(41); ders., Internationales Recht und Neue Internationale Wirtschaftsordnung, Archiv des Völkerrechts 18(1978), S.17(34ff.); Scheuner, Solidarität unter den Nationen, in: Festschrift für Menzel, 1976, S.251(276); Tomuschat, Die Neue Weltwirtschaftsordnung, VN 4/1975 S.93(98).
- 4 Petersmann, ArchVR aaO. S.36; Tomuschat aaO. S.98 verweist hierzu auf das IGH-Urteil zum Festlandsockel ICJ 1969, 4, 43 v.20.2.1969.
- 5 aaO. Ziff.11 unter Verweis auf Bedjaoui, Non-alignment et droit international, Recueil des cours 151(1976), S.337(428-439) und Ziff.12.
- 6 aaO. Ziff.26.
- 7 Vgl. Petersmann, ArchVR aaO. S.35f.
- 8 Ruge, Der Beitrag von UNCTAD zur Herausbildung des Entwicklungsvölkerrechts, 1976, S.112.
- 9 Tomuschat aaO. S.97.
- 10 So bezieht sich schon A/Res/2152(XXI) v.17.11.1966 zur Gründung von UNIDO ausdrücklich auf Art.1, Abs.3 sowie Art.55 und 56 der UN-Charta.
- 11 Völkerrechtsqualität lehnen ab: Scheuner, Solidarität unter den Nationen, aaO. S.274; vgl. Friedmann, General Course in Public International Law, Recueil des cours 127(1969), S.39, 96: »... some recognition by the rich countries that they have a moral obligation to assist...«; Ipsen, Collective economic security in den Vereinten Nationen?, in: Die Vereinten Nationen im Wandel, hrsgg. von Kewenig, S.11, 26Anm.42. Im Arbeitspapier A/CN.4/245 (abgedruckt im ILC-Yearbook 1971, vol.II,2) ging auch der UN-Generalsekretär im Jahre 1971 davon aus, daß eine rechtliche Verpflichtung nicht bestünde, Working-paper Survey of international law; zwei-

- felnd Ernst U. Petersmann, »Entwicklungsvölkerrecht: Mythos oder Wirklichkeit, JIR 17(1974) S.145(163-167); Brownlie, Principles of Public International Law, 2nd ed (1973) S.253: »There is probably a collective duty of member states to take responsible action to create reasonable living standards both for their own peoples and for those of other states.«
- 12 Friedmann aaO. S.93ff.; ders., The changing structure of international law (1964), S.60f.; Arbeitspapier Ziff.14.
  - 13 Dahm, Völkerrecht (1958) I, S.161, 164; Goodrich, Hambro, Simons, Charter of the United Nations, 3rd ed. (1969) S.37.
  - 14 Scheuner, Solidarität aaO. S.275.
  - 15 Vgl. den Schiedsspruch im libyschen Erdölstreit, der Aussagen der Charta als Erwägungen de lege ferenda betrachtet, ILM 17 (1978), S.1ff.; Gruss, Enteignung und Aufhebung von Erdölkonzessionen, ZaöRV 39(1979), S.782(797).
  - 16 Der Abstimmungsspiegel über die Artikel-zu-Artikel-Abstimmung ist abgedruckt in ILM 14, S.263ff.
  - 17 A/C.6/34/SR.61, S.6f.: Großbritannien, Japan, Kanada, Niederlande.
  - 18 Vgl. Art.38 IGH-Statut.
  - 19 Tomuschat, aaO. S.97; Friedmann, General Course aaO. S.48f. bezeichnete als Herausforderung an das Völkerrecht nicht nur das Verlangen nach sozialer Gerechtigkeit und Entwicklungshilfe auf internationaler Ebene, sondern hob auch die wachsende Drohung der Erschöpfung oder Zerstörung der dem Menschen zur Verfügung stehenden Naturschätze als Aufgabe für das Recht der Kooperation hervor.
  - 20 Vgl. die von Albonico, ILC-Yearbook 1968 vol.I, 977.Sitzung, Ziff.27, gestellte Frage nach den »entsprechenden Pflichten von Staaten und Völkern, denen zu helfen beabsichtigt sei, insbesondere nach der Verpflichtung, die strukturellen Änderungen durchzuführen, die notwendig sind, wenn sie von der Hilfe reicherer Länder Nutzen ziehen wollen«.
  - 21 Vgl. die Erklärung von Industriestaaten, daß das Recht auf Souveränität über Naturschätze in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht ausgeübt werden müsse; z. B. Bundesrepublik Deutschland zu Erklärung und Aktionsprogramm zur NWWO in A/PV.2229 v.1.5.1974, S.51, ILM 13, 749.
  - 22 A/Res/34/150, operative Ziff.1: »appropriate instrument«, Arbeitspapier Ziff.26: »possibly in the form of a draft convention«. Mit Arbeitspapier A/C.6/31/L.7 hatten die Philippinen am 11.11.1976 der 31.Generalversammlung eine »Draft Convention on the Principles and Norms of international economic development law« vorgelegt.
  - 23 A/C.6/34/SR.61 mit entsprechenden Stellungnahmen der Vereinigten Staaten, der Sowjetunion, Großbritanniens, der Niederlande, Norwegens, Kanadas, Japans. Die Sowjetunion verwies u. a. darauf, daß sich auch UNCITRAL mit der Problematik der NWWO befasse, aaO. S.6; zum Mandat von UNCITRAL gehört jedoch nicht die Ausarbeitung völkerrechtlicher Normen.
  - 24 Vgl. Ruge, aaO. S.112ff.
  - 25 Petersmann, ArchVR aaO. S.43f.; vgl. schon die Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zu Charta und Aktionsprogramm, ILM 13, S.749.
  - 26 Brinkmann, Majoritätsprinzip und Einstimmigkeit in den Vereinten Nationen, 1978, S.260f.; ders., Einstimmigkeit und Konsensverfahren, VN 6/1979 S.201(204); Rosenstock, The Declaration of Principles concerning friendly relations, AJIL 65(1971) S.714.
  - 27 Vgl. Sohn, Voting procedures in United Nations Conferences for the codification of international law, AJIL 69(1975) S.310.
  - 28 Fennessy, The 1975 Vienna Convention on the Representation of States in their Relations with International Organizations, AJIL 70 (1976) S.62f.
  - 29 Angenommen am 23.11.1979 mit 136 Stimmen gegen 1 (Vereinigte Staaten) und 7 Stimmenthaltungen (unter ihnen Belgien, Deutschland (Bundesrepublik), Großbritannien und Luxemburg). Die Resolution 34/46 verlangt, die Analyse der menschenrechtlichen UN-Arbeit auf der Grundlage der Resolution 32/130 der Generalversammlung (Text in VN 4/1978 S.142f.) fortzusetzen und setzt den Akzent des menschenrechtlichen Arbeitsprogramms der Vereinten Nationen auf Analyse internationaler politischer und wirtschaftlicher Strukturen wie die ungerechte internationale Wirtschaftsordnung, rassische Diskriminierung, Aggression, Intervention, Einmischung, Verletzung nationaler Einheit und territorialer Integrität. Auf der 36.Tagung der UN-Menschenrechtskommission hat die Bundesrepublik Deutschland einem senegalesischen Resolutionsentwurf, der das Recht auf Entwicklung bekräftigt, am 21.2.1980 im Konsens zugestimmt (Resolution 7(XXXVI) der Menschenrechtskommission).
  - 30 Eine besonders aktive Rolle bei der Herausarbeitung eines Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht hat der senegalesische Jurist Kéba M'Baye gespielt, vgl. Kéba M'Baye, Le droit au développement comme un droit de l'homme, Revue des droits de l'homme 1972, S.502(523-525); ders., Le développement et les droits de l'homme, Referat auf dem Menschenrechtskolloquium in Dakar, 7.-12.9.1978, Revue Sénégalaise de Droit 1977 (erschienen 1979), S.19 (33), vgl. auch Eze, Les Droits de l'Homme et le sous-développement, Revue des droits de l'homme 1979, S.5; Alston, Human Rights and basic needs, Revue des droits de l'homme, 1979, S.19.
  - 31 E/CN.4/1334, The international dimensions of the right to development as a human right in relation with other human rights based on international co-operation, including the right to peace, taking into account the requirements of the new international economic order and the fundamental human needs, künftig zitiert als: Bericht.
  - 32 Bericht Ziff.78.
  - 33 Bericht Ziff.307.
  - 34 E/CN.4/SR.1397 Ziff.42.
  - 35 Der Bericht beschränkt sich weitgehend entsprechend dem erteilten Auftrag auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, macht jedoch deutlich, daß das Recht auf Entwicklung

- sich auch auf die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte niedergelegten Menschenrechte bezieht, vgl. Bericht Ziff.92, 128, 129 und 230—240.
- 36 Die deutsche Übersetzung »wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt und Aufstieg« für »economic and social progress and development« erscheint aus heutiger Sicht wenig glücklich. Zur rechtlichen Ableitung des Rechts auf Entwicklung siehe Bericht Ziff.30, Ziff.55; vgl. auch Art.1, Abs.3 der UN-Charta, der die Lösung von wirtschaftlichen, sozialen und humanitären Problemen ebenso wie die Förderung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu den Zielen der Organisation erklärt, hierzu Bericht Ziff.32.
- 37 Tomuschat, Die Bundesrepublik Deutschland und die Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen, VN 1/1978 S.1(8); Bericht Ziff.60.
- 38 Bericht Ziff.31, vgl. auch Art.28 AEMR. Als Grundlage des Rechts auf Entwicklung ist ferner bezeichnet worden: das Recht auf Selbstbestimmung, vgl. Bericht Ziff.59; das Recht auf Leben, vgl. Bericht Ziff.62.
- 39 So z. B. Khalifa in der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz, 32.Tagung, 833.Sitzung am 23.8.1979, E/CN.4/Sub.2/SR.833. Die »Conclusions et Recommendations« des Kolloquiums über Entwicklung und Menschenrechte in Dakar bezeichneten das Recht auf Entwicklung als »gleichzeitig kollektiv und individuell«. Revue Sénégalaise de Droit, aaO. S.206.
- 40 Vgl. den Bericht der UNESCO zur Resolution 4(XXXIII) der Menschenrechtskommission in E/CN.4/1340 mit der Unterteilung der Menschenrechte in Freiheitsrechte, Anspruchsrechte und Solidaritätsrechte (hierzu zählt der Bericht neben dem Recht auf Entwicklung das Recht auf Frieden, das Recht auf Teilhabe am gemeinsamen Erbe der Menschheit und das Recht auf saubere Umwelt).
- 41 aaO. Ziff.85. Was geschieht, wenn die Interessen sich widersprechen, wird nicht gesagt, so daß der Bericht einer Antwort auf das eigentliche Problem ausweicht.
- 42 aaO. Ziff.83.
- 43 aaO. Ziff.92, 93, 128.
- 44 Vgl. Memorandum der niederländischen Regierung v.3.5.1979, englische Ausgabe Dezember 1979, Human Rights and Foreign Policy, S.25.
- 45 Zum Recht auf Entwicklung und dem Recht auf Frieden vgl. Abs. 130—151 des Berichts und A/Res/33/73 v.15.12.1978 (Text in VN 3/1979 S.110f.), in der das Recht auf Leben in Frieden als Menschenrecht bezeichnet wird.
- 46 Brownlie, Principles of Public International Law, 2nd ed. (1973) S.553 zur Auslegung von Art.55 und 56 als Rechtspflicht; zu den Grundrechten und Grundpflichten der Staaten: Verdross-Simma, Universales Völkerrecht (1976) S.229ff.
- 47 Bericht aaO. Ziff.52, 104. Die RGW-Staaten betonen diesen Aspekt des Rechts auf Entwicklung, vgl. Frambach und Gruber, Menschenrechtsfragen in der UNO, NJ 1979, S.395(399), und der sowjetische Delegierte in der Aussprache zur A/Res/34/150, in A/C.6/34/SR.61. Sie relativieren damit den Gedanken einer weltweiten Solidarität für die Entwicklung der ärmeren Staaten.
- 48 Bericht Ziff.15ff.
- 49 A/Res/2626(XXV) v.24.10.1970.
- 50 Bericht Ziff.25.
- 51 Wegen »der unlösbaren Verbindung zwischen Menschenrechtspolitik und Entwicklungspolitik« hat der niederländische Außenminister das Regierungsmemorandum über Außenpolitik und Menschenrechte gemeinsam mit dem Minister für wirtschaftliche Zusammenarbeit vorgelegt, aaO. S.13.
- 52 Bericht Ziff.205, vgl. auch Ziff.27.
- 53 Bericht Ziff.33, 35, 45; vgl. Bundesminister Genscher am 23.9.1978 vor der 33.UN-Generalversammlung: Dem Ziel, eine gerechte internationale Wirtschaftsordnung aufzubauen, müsse im Innern der Staaten das Ziel entsprechen, auch hier eine gerechte Ordnung zu verwirklichen. Die »Freiheit von Not« sei »kein geringeres Menschenrecht als die Freiheit von Angst« (VN 5/1978 S.162); vgl. auch seine Rede am 27.9.1979 vor der 34.Generalversammlung (VN 6/1979 S.213f.).
- 54 Bericht Ziff.35.
- 55 A/Res/34/46 v.29.11.1979 fordert zur Fortsetzung der »overall analysis« der menschenrechtlichen Arbeit der Vereinten Nationen (vgl. hierzu schon A/Res/32/130, Text in VN 4/1978 S. 142f.) u. a. die Abhaltung eines Seminars über die »ungerechte Wirtschaftsordnung«.
- 56 Vgl. hierzu Memorandum Human Rights and Foreign Policy v.3.5.1979, S.97f. und Bericht aaO. Ziff.120, 121, 125, 126 mit Verweisen.
- 57 Vgl. Bericht Ziff.101 unter Hinweis auf entsprechende Äußerungen in der Menschenrechtskommission.

## Handelsförderung für Entwicklungsländer

Das Internationale Handelszentrum UNCTAD/GATT

GERD LEONHARDT

*Seit mehr als 15 Jahren wirkt in Genf das Internationale Handelszentrum (International Trade Centre UNCTAD/GATT, ITC) auf dem Gebiet der Handelsförderung für Entwicklungsländer — Grund genug, Tätigkeit und Bedeutung dieser Organisation einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Der Welthandelskonferenz (UNCTAD) und dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) zugeordnet, führt das ITC unter seinem heutigen Exekutivdirektor Dr. Alexander von der Zentrale aus sowie in den Entwicklungsländern selbst zahllose Aktionen unterschiedlichster Art durch, die alle dem Ziel dienen, den Entwicklungsländern bei ihrer Handelsförderung zu helfen und dadurch ihre Außenhandelsergebnisse zu verbessern. Der heutige Leistungsumfang und die fest etablierte Rolle des ITC im internationalen Entwicklungsprozeß sind das Ergebnis einer dynamischen Entwicklung, in deren Verlauf das Zentrum ein hohes Maß an Anpassungsfähigkeit an die wechselvollen internationalen Bedingungen unter Beweis stellen mußte.*

*Von den Anfängen im GATT bis zur Fusionierung mit UNCTAD*

Entstanden ist die Idee 1962 im Rahmen des GATT aus der Überlegung heraus, daß die besonderen, vorher dort schon angelaufenen Bemühungen zugunsten der Entwicklungsländer-Mitglieder durch einen Spezialdienst ergänzt werden müßten, der ihnen die erforderliche Hilfe bei der Beschaffung dringend benötigter Handelsinformationen über Exportmärkte gewähren würde. Ein kurzer Rückblick mag diese Entstehungsgeschichte verdeutlichen.

Das GATT (General Agreement on Tariffs and Trade) wurde 1947 ausgehandelt und trat zu Jahresbeginn 1948 »vorläufig« in Kraft. Sitz der Organisation ist Genf. Seit dem 1. Oktober 1951 ist die Bundesrepublik Deutschland Vollmitglied. Das

Abkommen war gleichsam Nebenprodukt der ursprünglich beabsichtigten Gründung der »Internationalen Handelsorganisation« (ITO), die die Grundsätze der Welthandelscharta (Havanna-Charta) verwirklichen sollte; es war somit Bestandteil der Pläne für eine wirtschaftliche Neuordnung der Welt nach dem Zweiten Weltkrieg. Während ITO und Havanna-Charta sich als nicht durchsetzbar erwiesen, wurden mit dem GATT schon bald sehr bedeutsame Erfolge erzielt. Die flexible Handhabung der Abkommensbestimmungen und die Art der Konsultationsmechanismen haben zu einschlägigen Ergebnissen in den internationalen zoll- und handelspolitischen Verhandlungen sowie zu weltweiter Anerkennung des GATT und seiner Organe geführt. Vor diesem Hintergrund sowie angesichts der Tatsache, daß etwa zwei Drittel seiner Mitglieder Entwicklungsländer waren, begann das GATT sich schon frühzeitig mit deren besonderen Problemen zu befassen. Diese Bemühungen führten, nach ersten grundlegenden Studien bereits Mitte der fünfziger Jahre und nach diversen Programmen, zu einer Abänderung des Abkommenstextes. Insbesondere ist hier die Hinzufügung eines neuen Kapitels — des Teiles IV — Anfang 1965 zu erwähnen. Diese Ergänzung legte das wichtige Prinzip fest, daß entwickelte Länder nicht von Entwicklungsländern bei Handelsverhandlungen Zugeständnisse erwarten, die mit deren individuellen Erfordernissen unvereinbar sind. Ferner sicherten die Industrie- den Entwicklungsländern weitestgehende Anstrengungen zur Öffnung ihrer Märkte für die Produkte zu, die für letztere von besonderem Exportinteresse sind. Gleichzeitig mit der Hinzunahme des Teiles IV wurde auch ein neuer Ausschuß (Committee on Trade and Development) zur Behandlung dieser besonderen Entwicklungsländer-Problematik geschaffen.

Aber schon vor 1965 war der Impuls zur Gründung des Handelszentrums gekommen, und zwar in dem damals schon